

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Aml. Anz. Nr. 66

DIENSTAG, DEN 20. AUGUST

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1373	Öffentliche Bekanntmachung	1384
Benennung von Verkehrsflächen	1373	Öffentliche Bekanntmachung	1384
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsangestellter/Sozialversicherungsangestellte (PrOSoFa)	1375	Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen	1385
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1383	Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildenden Zertifikats-Studiengänge „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ...	1385

BEKANTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 28. August 2013, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 20. August 2013

Die Bürgerschaftskanzlei

Aml. Anz. S. 1373

Benennung von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 12. August 2013

1. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Hafencity – Ortsteil 103 –

- a) die etwa 225 m lange und etwa 9 m breite, von der Ericusbrücke Ecke Poggenmühle nach Südwesten entlang der Nordseite des Brooktorhafens führende, etwa auf halber Strecke unter einer Unterführung der Shanghaibrücke verlaufende und nach weiteren etwa 100 m mit einer Ausbuchtung endende Promenade

Brooktorpromenade,

- b) die insgesamt etwa 240 m lange, vom Dar-es-Salaam-Platz zunächst etwa 200 m parallel an der Westseite des Magdeburger Hafens nach Südosten verlaufende,

dann durch ein Gebäude für etwa 50 m unterbrochene, sowie von dort etwa 40 m weiter nach Südosten führende und an der Überseeallee stumpf endende Promenade

Störtebeker Ufer,

- c) den etwa 150 m langen und etwa 14 m bis 30 m breiten, sich südlich der Überseeallee zwischen der New-Orleans-Straße und der Westseite des Magdeburger Hafens nach Südosten erstreckenden und sich dabei trichterförmig aufweitenden Platz, der sich im Südosten an ein Gebäude und im Süden an den mit diesem Beschluss benannten Überseeplatz anfügt, als

Platz am 10. Längengrad,

- d) den etwa 145 m langen und etwa 54 m breiten, östlich der Kehre der San-Francisco-Straße beginnenden und nach Nordosten führenden, neu zu erstellenden Platz, der am Nordostende von der New-Orleans-Straße und von einem Gebäude begrenzt wird und sich südlich noch etwa 25 m um das Gebäude herumzieht, als

Überseeplatz,

Stadtteil Hafencity

– Ortsteil 104 –

- a) die etwa 160 m lange, etwa 30 m südlich des Internationalen Maritimen Museums beginnende, sich parallel zu der unterhalb verlaufenden neuen Elbtorpromenade nach Südosten erstreckende und in Höhe

Hongkongstraße (Südteil) stumpf endende, neu entstehende Arkade

Elbarkaden,

- b) die etwa 150 m lange, im Verlauf der Grandeswerder Straße zwischen Petersenkai und Versmannkai über den Baakenhafen führende, neu hergestellte Brücke

Baakenhafenbrücke,

im Bezirk Harburg

Stadtteil Hausbruch

– Ortsteil 714 –

die insgesamt etwa 150 m lange, vom Nordwestende der Straße Rehrstieg – etwa 50 m vor der Einmündung in die Francoper Straße – zunächst etwa 70 m nach Nordosten abzweigende, neu erstellte Erschließungsstraße, die von dort etwa 45 m nach Nordwesten zur Francoper Straße führt sowie gegenüber etwa 35 m nach Südosten und dort stumpf endet sowie in diesem Wegeabschnitt noch einen etwa 30 m langen, nach Nordosten führenden Wohnweg aufweist, gemeinsam

Johann-Schaper-Weg,

2. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt umbenannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil HafenCity

– Ortsteil 103 –

- a) die etwa 80 m lange und etwa 35 m breite, zwischen der Neuerwegsbrücke und Bei St. Annen südlich des Brooksfleets liegende Teilfläche des Straßenzuges Am Sandtorkai sowie die etwa 40 m lange und etwa 15 m bis 20 m breite, im Eckbereich Bei St. Annen/Brooktorkai liegende Teilfläche der Straße Brooktorkai gemeinsam in

St. Annenplatz,

- b) die insgesamt etwa 290 m lange, vom Südteil der Oberbaumbrücke zunächst etwa 130 m nach Südosten an der Ericusspitze/Seite Oberhafen entlang führende, dann etwa 40 m nach Süden abknickende und von dort etwa 120 m an der Ericusspitze/Seite Ericusgraben nach Südwesten führende und am Gebäude Ericus 1 endende, neu hergestellte Promenade (Teilfläche Ericusspitze und Ericus) in

Ericuspromenade,

- c) die etwa 90 m lange, von der Straße Großer Grasbrook – gegenüber der Einmündung Hübenerstraße – nach Westen führende und stumpf endende Teilfläche der Hübenerstraße in

Am Strandkai,

Stadtteil HafenCity

– Ortsteile 103 und 104 –

die etwa 90 m lange, im Zuge der Überseeallee über den Magdeburger Hafen führende Brücke in

Magdeburger Brücke,

Stadtteil HafenCity

– Ortsteil 104 –

- a) die etwa 80 m lange, zwischen der Shanghaiallee – gegenüber der Einmündung Koreastraße – und der Ericusbrücke/Am Lohsepark liegende Teilfläche der Stockmeyerstraße in

Koreastraße,

- b) die insgesamt etwa 390 m lange, von der Grandeswerder Straße etwa 300 m nach Westen entlang des Baakenhafens führende Teilstrecke des Versmannkais sowie die sich daran anschließende, etwa 90 m nach Nordwesten am Magdeburger Hafen entlang führende und etwa 10 m südlich der Überseeallee

endende Teilstrecke der Elbtorpromenade, als gemeinsam neu zu erstellende Promenade in

Buenos-Aires-Kai.

Pläne über die Lage der neu benannten Verkehrsflächen können bei den zuständigen Bezirksämtern (Fachamt „Management des öffentlichen Raumes“) und beim Staatsarchiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V 220, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 12. August 2013

Die Kulturbehörde
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1373

Anhang

Erklärung der neuen Namen

Brooktorpromenade

in Anlehnung an den Brooktorhafen

Störtebeker Ufer

in Anlehnung an das am Ufer stehende Denkmal des Piraten Klaus Störtebeker

Platz am 10. Längengrad

nach seiner Lage am Verlauf des 10. Längengrades und als symbolische Verbindung zur Mönckebergstraße und zum Rathausplatz in Wilhelmsburg, die ebenfalls an diesem Verlauf liegen

Überseeplatz

in Anlehnung an das Überseequartier

Elbarkaden

in Anlehnung an die 1843 am Alsterfleet errichteten Alsterarkaden und als gedankliche Verbindung zum historischen Hamburger Stadtzentrum

Baakenhafenbrücke

in Anlehnung an den Baakenhafen

Johann-Schaper-Weg

nach Johann Sch. (1621 Harburg – 1670 Nürnberg), ließ sich nach der Lehrzeit in den Niederlanden und in der Schweiz als Glas- und Fayencenmaler in Nürnberg nieder; erlangte dort von etwa 1640 bis 1670 Berühmtheit durch die künstlerisch anspruchsvolle Gestaltung von Trink- und Prunkgefäßen

St. Annenplatz

in Anlehnung an das St. Annenfleet und die Straße Bei St. Annen unter Wiederverwendung der 1966 aufgegebenen Namensform

Ericuspromenade

in Anlehnung an die Ericusspitze

Am Strandkai

in Anlehnung an den südlich gelegenen Strandkai und das Quartier Strandkai

Magdeburger Brücke

nach ihrer Lage als Brücke über den Magdeburger Hafen unter Wiederverwendung des 2006 für die Busanbrücke aufgegebenen Namens

Buenos-Aires-Kai

nach der Hauptstadt Argentinien an der Ostküste des südamerikanischen Kontinents, wichtiger Seehafen des Landes und Handelspartner Hamburgs

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungs- beruf Sozialversicherungsangestellter/ Sozialversicherungsangestellte (PrOSoFa)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsangestellter/Sozialversicherungsangestellte (PrOSoFa) vom 11. Januar 2011.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während

der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 20 Absatz 4 und § 31 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbeurteilungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die
Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Aus-

zubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat und
3. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Absatz 3 BBiG).

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer
und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle

bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 8 Absatz 3, 10 und 11 Absätze 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absätze 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Absätze 1 und 2, 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entschei-

det der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

Gliederung der Prüfung

§ 15

Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 9 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann allerdings im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufs-

schulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

a) Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,

b) Prüfungsfach Leistungen

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Leistungen bei Krankheit,
- Leistungen bei Mutterschaft

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann,

c) Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- betrieblicher Leistungsprozess,
- Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Dabei soll er zeigen, dass er Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren und die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anwenden kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 15 Minuten einzuräumen. Die Prüfer bewerten die sachgerechte Anwendung fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten mit bis zu 60 und kundenorientiertes Gesprächsverhalten mit bis zu 40 Punkten. Die zuständige Stelle kann nähere Hinweise zur Gestaltung der Beratungssituation und zu den Prüfungsaufgaben, die Grundlage des Prüfungsgesprächs sind, für den Prüfungsausschuss geben.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 16

Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 10 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prü-

fungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

a) Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

b) Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

c) Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- betrieblicher Leistungsprozess,
- Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe für das Prüfungsgespräch, mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17

Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung auf die in der Anlage 3 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 11 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

a) Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 180 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

b) Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 135 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Rehabilitation,
- Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann,

c) Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- betrieblicher Leistungsprozess,
- Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe für das Prüfungsgespräch, mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 18

Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wessen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Teilnehmer an der mündlichen Prüfung werden mindestens eine Woche vorher eingeladen. Dabei sind ihnen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen; auf die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung zu beantragen, ist hinzuweisen.

§ 19

Ergänzungsprüfung

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in zwei Fächern mit „mangelhaft“ und im dritten Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt, in welchem Fach er geprüft werden will. Durch die Ergänzungsprüfung muss sich insgesamt in diesem Fach mindestens die Note „ausreichend“ ergeben.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in einem Fach mit „mangelhaft“ und im zweiten und dritten Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfach durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn der Prüfling im Gesamtergebnis der Prüfung (§ 6 Absatz 3) nicht mindestens eine ausreichende Leistung erbracht hat.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfling mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung gegebenenfalls von der Notwendigkeit (Absatz 1) oder der Möglichkeit (Absatz 2) der mündlichen Ergänzungsprüfung in Kenntnis. Zeitpunkt und Ort der Ergänzungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings fest. Die Ergänzungsprüfung kann sowohl vor als auch nach der mündlichen Prüfung stattfinden. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzungsprüfung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung, so findet die Ergänzungsprüfung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung auf Antrag des Prüflings statt. Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Ermittlung der Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest; dieses ist entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind in

- a) der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung: die in den Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung zu addieren und durch fünf zu dividieren,
- b) den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung: die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Prüfung erzielten Punkte zu addieren und durch vier zu dividieren.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die

Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung mit ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des § 21 Absatz 2 BBiG.

§ 21

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 22

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 23

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 24

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Bera-

tung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 25

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 30 Absätze 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 27

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 28

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch Erklärung gegenüber der Stelle, welche die Zulassung zur Prüfung erteilt hat, zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 29

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

§ 30

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und

halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen nach Zustimmung durch die zuständige Stelle gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absätze 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 31

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß §§ 15 Absatz 2, 16 Absatz 2 oder 17 Absatz 2 mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 32

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.

- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 33

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 34 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 34 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 34

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 33 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 33 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 36

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß

§ 31 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 32 Absatz 1 bzw. § 33 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 37

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Für Abschlussprüfungen, die vor dem Inkrafttreten bereits begonnen haben, aber noch nicht beendet sind, gilt für die Dauer der Prüfung die Prüfungsordnung fort, nach welcher die Ausschreibung erfolgte.

(2) Am 1. Oktober 2013 tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PrO-Sofa) vom 15. Dezember 1998 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2011
**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
 Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1375

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Logistikhallen für Großbauteile (Belugahallen 82 und 83) zur Be- und Entladung von Transportmaschinen sowie zur Be-/Enttankung und Enteisung der Transportmaschinen auf der Vorfeldfläche und damit für die Änderung einer „Anlage für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“ (Nummer 3.25.1 G des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Kreetzlag 10 in Hamburg-Finkenwerder beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 3.15 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-

steht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 13. August 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1383

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Containerdienst Eggers & Sohn GmbH hat bei der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft, die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung der Bodendeponie Hummelsbüttel in Hamburg-Hummelsbüttel, Gemarkung Hummelsbüttel, auf den Flurstücken 4429 und 11, beantragt.

Die Firma beabsichtigt, auf einer Grundfläche von 1,9 ha ein Volumen von 300 000 m³ Bodenaushub, der keiner Verwertung zugeführt werden kann, von Baustellen aus dem Großraum Hamburg abzulagern. Die Böden entsprechen den Zuordnungswerten für die Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung (DepV 2009). Für die geplante Erweiterung der bestehenden Bodendeponie soll das derzeit als Wiese und Koppel verwendete Flurstück 11 zwischen Deponie und Glashütter Landstraße als Grund- und Aufstandsfläche genutzt werden. Von dieser Grund- und Aufstandsfläche ausgehend soll sich der geplante Deponiekörper im Westen an die steile Westböschung des bestehenden Deponiekörpers anlehnen. Die Deponieerweiterung soll nach den aktuellen Anforderungen des Abfallrechts (DepV 2009) errichtet und mit den vorgeschriebenen Abdichtungen nach dem Stand der Technik an ihrer Basis und Oberfläche gesichert werden. Die Deponiezufahrt soll über die im Norden derzeit bereits bestehende Zufahrt von der „Poppenbüttler Straße“ aus erfolgen. Der Höhenunterschied zwischen der derzeitigen Geländeoberkante des Flurstücks 11 und der geplanten Deponiekuppe soll 40 m betragen. Die einzulagernden Böden sollen per LKW angeliefert werden.

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich (§ 3b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] in Verbindung mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen vom 27. August 2013 bis 26. September 2013 öffentlich an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abfallwirtschaft, Raum G.EG.390, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
2. Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Zimmer 120a, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

3. Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Zimmer 229, II. Stock, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen.

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung bis einschließlich 10. Oktober 2013 schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor ihrer Bekanntgabe an Dritte unkenntlich gemacht werden, wenn deren Kenntnis zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner benennen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sowie Einwendungen, in denen der Name oder die Anschrift des Unterzeichners nicht oder unleserlich angegeben wurde, werden nicht berücksichtigt.

Der Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird gesondert bekannt gegeben. Der Erörterungstermin kann öffentlich bekannt gemacht werden, falls ansonsten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Nichterscheinen der Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder bei Ausbleiben der Antragstellerin erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hamburg, den 14. August 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1384

Öffentliche Bekanntmachung

Das Bezirksamt Bergedorf als Wasser- und Schifffahrtsbehörde gibt bekannt: Die Krapphofschleuse (Dove Elbe/Schleusengraben) kann bei Hochwasser einen regelmäßigen Betrieb nicht sicherstellen.

Ab einem Wasserstand von +1,65 m NN, d.h. 0,25 m über Regelwasserstand, muss der Schleusenbetrieb aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

Der aktuelle Betriebszustand der Schleuse kann über Telefonnummer 040/4 28 91 - 25 90 während der Dienstzeiten erfragt werden.

Auf die wegen des erhöhten Wasserstandes geringeren Durchfahrts Höhen an Brücken wird ausdrücklich hinge-

wiesen: Brücke Bergedorfer Straße nur 3,15 m bei einem Wasserstand von +1,65 m NN!

Die Wasserbehörde bittet die Gewässerbenutzer um Beachtung.

Hamburg, den 9. August 2013

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1384

Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen

Schauen privater Hochwasserschutzanlagen durch die Wasserbehörde nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils gültigen Fassung finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Polder	Uhrzeit
04.09.2013	Nr. 67 Neuhöfer Damm Nord	9.00 Uhr
11.09.2013	Nr. 21 Peute	9.00 Uhr
18.09.2013	Nr. 22 Überseezentrum	9.00 Uhr
25.09.2013	Nr. 70 Neuhof West	9.00 Uhr

Der Treffpunkt für den Beginn der jeweiligen örtlichen Schau kann bei der Wasserbehörde, Telefon: 040/4 28 47 - 24 10, erfragt werden.

Die zur Unterhaltung Verpflichteten haben gemäß § 66 Absatz 3 HWaG dafür zu sorgen, dass die Schauwege an den privaten HWS-Anlagen frei sind.

Hamburg, den 12. August 2013

Hamburg Port Authority AöR

Amtl. Anz. S. 1385

Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildenden Zertifikats-Studiengänge „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 3. Juli 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 9. Juli 2013 die vom Hochschulsenat am 3. Juli 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2012 S. 510, 518), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildenden Zertifikats-Studiengänge „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines zum Studium
- II. Zulassung zum Studium
- III. Allgemeine Studienbestimmungen
- IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
- V. Fach-Zertifikats-Prüfung
- VI. Sonstige Bestimmungen

I.

Allgemeines zum Studium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für die Weiterbildenden Studiengänge Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium mit den Abschlüssen „Basis-Zertifikat“ und „Fach-Zertifikat“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (fortan: Hochschule).

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet.

Die Zertifikats-Studiengänge sind inhaltlich und organisatorisch am Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

§ 2

Ziele

Der Basis-Zertifikats-Studiengang vermittelt Grundlagenwissen im Kultur- und Medienmanagement.

Im Fach-Zertifikats-Studiengang werden die Kenntnisse im Fachgebiet Kultur- und Medienmanagement intensiviert.

§ 3

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte der Zertifikats-Studiengänge orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe aus folgenden Bereichen:

- a) Wirtschaft und Recht: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
- b) Politik und Gesellschaft: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.
- c) Führung und Organisation: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
- d) Kulturelle und mediale Kompetenz: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereiche. Es werden zudem berufspraktische Eignungen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Die Vermittlung der Erfordernisse wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Die zentralen Studienelemente im Fernstudium sind:

- a) Studienbriefe, die im Fernstudium die Vorlesungen eines Präsenzstudiums ersetzen und vorrangig der Wissensvermittlung dienen. Das erforderliche Grundlagenwissen und damit zentrale Inhalte des Zertifikats-Studiums werden durch gedrucktes Studienmaterial (Studienbriefe) vermittelt. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Die Autoren der Kurse gehö-

ren dem interdisziplinären Studienkonzept entsprechend unterschiedlichen Disziplinen an. Die Kurse vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu einem spezifischen Arbeitsbereich des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jeder Studienbrief behandelt ein Thema abschließend, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der Studienbriefe hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die Bearbeitung der Studienbriefe wird durch Klausuren geprüft.

- b) Präsenzveranstaltungen dienen als ein- bis zweitägige Seminare und Workshops vorrangig der Wissensanwendung. In ihnen wird das durch Studienbriefe vermittelte Wissen vertieft und Themen und Trends werden erörtert. Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die Präsenzveranstaltungen vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden erwerben begleitend zu Präsenzveranstaltungen Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten.

§ 4

Aufnahme des Studiums

Das Studium in den Zertifikats-Studiengängen KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag für einen Studienbeginn kann jederzeit an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

§ 5

Studienabschluss

Über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikats-Studium stellt die Hochschule ein „Basis-Zertifikat“ bzw. ein „Fach-Zertifikat“ aus.

§ 6

Gebühren für das Studium

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an einem Zertifikats-Studiengang KMM Gebühren. Näheres ist in der Gebührenordnung für Weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. Dezember 2005/3. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

II.

Zulassung zum Studium

§ 7

Studienberechtigung

Interessenten können ohne vorheriges Studium und auch ohne Hochschulreife zugelassen werden.

§ 8

Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Für die Aufnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,

2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf,
3. gegebenenfalls Nachweise der darin genannten Schul- und Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien) und Tätigkeiten,
4. Lichtbild mit namentlicher Kennzeichnung auf der Rückseite,
5. handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen,
6. gegebenenfalls Auflistung aller an einer Hochschule studierten Semester.

III.

Allgemeine Studienbestimmungen

§ 9

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Basis-Zertifikats-Studienganges KMM beträgt ein Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Fach-Zertifikats-Studienganges KMM beträgt zwei Semester.

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Die zu absolvierenden Leistungen sind nach der Anlage „Studienplan“ ersichtlich und als „Pflicht“ (Anzahl festgelegt, Inhalt festgelegt) und „Wahlpflicht“ (Anzahl festgelegt, Inhalt individuell wählbar) gekennzeichnet.

(2) Über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.

(3) Die Wahl von Studienschwerpunkten ermöglicht eine Spezialisierung des Studiums und Profilbildung der Studierenden.

(4) Ort und Zeit der Veranstaltungen und Prüfungstermine werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsenats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

§ 11

Koordination, Betreuung und Beratung

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Für die Zertifikats-Studiengänge bietet das Institut KMM eine Studienfachberatung an. Diese unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums bzw. der Prüfungen.

IV.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Fach-Zertifikats-

Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Prüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studierenden Vertreters ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG,

oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studieneinrichtungen können nicht anerkannt werden. Leistungen, die im Basis- oder Fach-Zertifikats-Studium erfolgreich erbracht wurden, können im Rahmen des Bachelor- bzw. Master-Fernstudiums des Institutes KMM anerkannt werden. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen.

(5) Für Prüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

§ 15

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise dienen dazu, die je nach Studienverlauf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Zertifikats-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind:

- a) Klausur: Die Voraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist der Erwerb des entsprechenden Studienbriefes. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Studienbriefen allein und selbstständig nur mit den

zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten.

- b) Hausarbeit: Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch eine Hausarbeit erbracht werden soll, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN-A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2500 Zeichen) über ein Thema aus jeweils einer Präsenzveranstaltung. Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur theoretisch und wahlweise empirisch. Dauer der Bearbeitung: 10 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden.
- c) Referat: Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird, ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung. Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten.

Alle Formen der Leistungserbringung sind Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu reichen sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 16 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(6) Aus den Noten der Leistungsnachweise wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote ergibt im Basis-Zertifikat die Gesamtnote und geht im Fach-Zertifikat als Teilnote in die Bewertung des Fach-Zertifikats-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bewertung von Prüfungen, Leistungsnachweisen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

(2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet:

- | | |
|---------------|--------------------|
| 1 bis 1,50 | sehr gut, |
| 1,51 bis 2,50 | gut, |
| 2,51 bis 3,50 | befriedigend, |
| 3,51 bis 4,00 | ausreichend, |
| ab 4,01 | nicht ausreichend. |

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der/des Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.

(2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgeprochen.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt

werden. Die Fach-Zertifikats-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V.

Fach-Zertifikats-Prüfung

§ 21

Zulassungsantrag zur Fach-Zertifikats-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Fach-Zertifikats-Prüfung zugelassen werden Studierende, die die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Anlage erfolgreich absolviert haben.

(2) Dem schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. Themenvorschlag für die Fach-Zertifikats-Arbeit,
3. Vorschläge für die Besetzung der Prüferinnen bzw. Prüfer der Fach-Zertifikats-Arbeit gemäß § 23 Absatz 9.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 30 Tage vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 22

Umfang und Art der Fach-Zertifikats-Prüfung

Die Fach-Zertifikats-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen: (1) Fach-Zertifikats-Arbeit gemäß § 23, (2) Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung gemäß § 24.

§ 23

Fach-Zertifikats-Arbeit

(1) Mit der Fach-Zertifikats-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Fach-Zertifikats-Arbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Fach-Zertifikats-Arbeit beträgt 90 Tage. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.

(3) Das Thema der Fach-Zertifikats-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Es soll möglichst praxisorientiert ausgewählt werden. Das Thema der Fach-Zertifikats-Arbeit kann bis einen Monat vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung stehen ab Ausgabezeitpunkt erneut vier Wochen zur Verfügung.

(4) Die Fach-Zertifikats-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(5) Die Fach-Zertifikats-Arbeit umfasst etwa 30 DIN-A4-Seiten mit etwa 2.00 Zeichen je Seite. Abweichungen sind nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig. Die Fach-Zertifikats-Arbeit ist eine Einzelleistung.

(6) Eine Abänderung der Prüfungsthemen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf der erneuten Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Fach-Zertifikats-Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in vierfacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Fach-Zertifikats-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt hat,

2. dass sie bzw. er Zitate entsprechend kenntlich gemacht hat,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschluss von der Fach-Zertifikats-Prüfung führen. Ein nach erfolgter Fach-Zertifikats-Prüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Prüfungsleistungen führen.

(9) Die Fach-Zertifikats-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 10 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar entsprochen wird.

(10) Die Bewertung der Fach-Zertifikats-Arbeit ist von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Die Note der Fach-Zertifikats-Arbeit wird gemäß § 16 abgebildet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Fach-Zertifikats-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Fach-Zertifikats-Arbeit sollte innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Fach-Zertifikats-Arbeit kann gemäß § 19 Absatz 2 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen zum zweiten Mal, wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Fach-Zertifikats-Arbeit unterscheidet.

§ 24

Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung

(1) Die Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Fach-Zertifikats-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung dauert bis zu 30 Minuten und ist eine Einzelprüfung.

(3) Die Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Prüfungsteil I: Disputation der Fach-Zertifikats-Arbeit,
- b) Prüfungsteil II: Prüfung in einem Lehrgebiet, das keine wesentlichen thematischen Überschneidungen mit der Fach-Zertifikats-Arbeit aufweisen darf.

(4) In Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Fach-Zertifikats-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Fach-Zertifikats-Arbeit selbstständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Fach-Zertifikats-Arbeit abzugeben.

(5) In Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus einem Lehrbereich verfügen, den die Studierenden selbst auswählen.

(6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Fach-Zertifikats-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall

einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Fach-Zertifikats-Arbeit an. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüferin bzw. Prüfer des Lehrbereiches vorschlagen. Prüferin bzw. Prüfer der Fach-Zertifikats-Arbeit ist eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Fach-Zertifikats-Prüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Fach-Zertifikats-Arbeit. Die Note der Mündlichen Fach-Zertifikats-Prüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Aus den von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

§ 25

Bewertung der Fach-Zertifikats-Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Fach-Zertifikats-Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Fach-Zertifikats-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde,
2. die beiden Teile der Mündlichen Fach-Zertifikats-Prüfung mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

(2) Für die Fach-Zertifikats-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Teilprüfungen gemäß § 22. Dabei gilt folgende Gewichtung: Fach-Zertifikats-Arbeit: 75 %, Mündliche Fach-Zertifikats-Prüfung: 25 %. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Fach-Zertifikats-Prüfung lautet entsprechend § 16.

(3) Die Gesamtnote des Fach-Zertifikats-Abschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Fach-Zertifikats-Prüfung gemäß Absatz 2 und der Teilnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 15 Absatz 6. Dabei gilt folgende Gewichtung:

1. Teilnote Fach-Zertifikats-Prüfung: 60 %,
2. Teilnote studienbegleitende Leistungsnachweise: 40 %.

(4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Zertifikate

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikats-Studium stellt die Hochschule ein „Basis-Zertifikat“ bzw. ein „Fach-Zertifikat“ aus.

(2) Das Basis-Zertifikat enthält:

- a) die besuchten Präsenzveranstaltungen und die belegten Studienbriefe,
- b) die Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsnachweise,
- c) die Gesamtnote des Basis-Zertifikats gemäß § 15 Absatz 6.

(3) Das Fach-Zertifikat enthält:

- a) die besuchten Präsenzveranstaltungen und die belegten Studienbriefe,

- b) die Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsnachweise,
- c) die Teilnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 15 Absatz 6,
- d) das Thema der Fach-Zertifikats-Arbeit,
- e) die Noten der Einzelleistungen der Fach-Zertifikats-Prüfung gemäß § 21,
- f) die Teilnote der Fach-Zertifikats-Prüfung gemäß § 25 Absatz 2,
- g) die Gesamtnote des Fach-Zertifikats gemäß § 25 Absatz 3.

(4) Die Zertifikate tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Ungültigkeit der Fach-Zertifikats-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Zertifikates

(1) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung der Fach-Zertifikats-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Fach-Zertifikats-Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Gültigkeit und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2013 aufgenommen haben.

Hamburg, den 3. Juli 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1385

			Anlage	KM	022	Basiswissen Kulturtourismus
Studienplan Zertifikatsstudiengänge KMM: Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe				FO	042	Interkulturelle Kompetenz
				PG	052	Kultursoziologie
				KM	053	Kulturmanagement – Eine Einführung
Präsenzveranstaltungen				FO	054	Wissensmanagement – Eine Einführung
Basis-Zertifikat (1 Hausarbeit zur WPV)				FO	055	Projektmanagement
Fach-Zertifikat 1. Semester (1 Hausarbeit zur WPV)				KM	061	Das Museum als besucherorientierter Dienstleistungsbetrieb
1 Pflichtveranstaltung (PPV): „KMM Kompakt“				KM	062	Marketing-Konzeptionen für Museen
1 Wahlpflichtveranstaltung (WPV): Individuelle Auswahl aus allen angebotenen Präsenzveranstaltungen des Instituts KMM				KM	068	Besuchersforschung und Evaluation
Fach-Zertifikat 2. Semester (1 Hausarbeit zu jeder WPV)				WR	069	Grundzüge des Finanz- und Rechnungswesens
2 Wahlpflichtveranstaltungen (WPV)				WR	070	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung
Auswahl aus allen am Institut KMM angebotenen Präsenzveranstaltungen				KM	089	Der Kunstmarkt – Akteure, Strategien, Entscheidungen
Studienbriefe				KM	090	Die Auktion auf dem internationalen Kunstmarkt
Basis-Zertifikat (2 Klausuren, aus 4 PSB frei wählbar)				PG	091	Netzwerk- und Lobbyarbeit
Fach-Zertifikat 1. Semester (2 Klausuren, aus 4 PSB frei wählbar)				WR	092	Existenzgründung
4 Pflichtstudienbriefe (PSB): Anzahl und Inhalt vorgeschrieben				PG	101	Grundlagen der empirischen Sozialforschung
Lehrgebiete: WR (Wirtschaft und Recht) / PG (Politik und Gesellschaft) / FO (Führung und Organisation) / KM (Kulturelle und Medien-Kompetenz)				WR	102	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Lehr-				FO	103	Organisation und Organisationsgestaltung
gebiet	SB-Nr.	Titel		WR	104	Einführung in das öffentliche Recht
FO	073	Projektsteuerung und Evaluation		WR	106	Personalmanagement und Arbeitsrecht
WR	116	Grundlagen der Unternehmensführung		WR	107	Spezifika des Kultur- und Medienrechts
PG	072	Grundlagen der Politik und Verwaltung		WR	108	Betriebswirtschaft – Personal, Produktion, Finanzierung
WR	065	Rechtliche Grundlagen im Kulturmanagement		FO	109	Strategische Planung
Fach-Zertifikat 2. Semester (1 Klausur, aus 3 PSB / 3 WSB frei wählbar)				FO	110	Einführung in das Change Management
3 Pflichtstudienbriefe (PSB): Anzahl und Inhalt vorgeschrieben				FO	111	Personal: Strategie und Entwicklung
Lehrgebiete: WR (Wirtschaft und Recht) / PG (Politik und Gesellschaft) / FO (Führung und Organisation) / KM (Kulturelle und Medien-Kompetenz)				WR	113	Grundlagen der Marketingplanung
Lehr-				FO	114	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
gebiet	SB-Nr.	Titel		FO	115	Einführung in das Qualitätsmanagement
WR	086	Fundraising – Management, Methoden und Instrumente		WR	117	Finanzierung und Investition
WR	105	Einführung in das öffentliche Haushaltswesen		WR	118	Profilierung von Kulturangeboten
WR	112	Einführung in den Marketingprozess		FO	119	Instrumente des Medienmarketings
3 Wahlpflicht-Studienbriefe (WSB): Anzahl vorgeschrieben, Inhalt individuell wählbar				WR	201	Methoden der Betriebswirtschaftslehre
Lehrgebiete: WR (Wirtschaft und Recht) / PG (Politik und Gesellschaft) / FO (Führung und Organisation) / KM (Kulturelle und Medien-Kompetenz)				WR	202	Recht in Kultur und Medien
Das WSB-Angebot:				WR	203	Marketingmanagement
Lehr-				WR	204	Marketing: Preis- und Distributionspolitik
gebiet	SB-Nr.	Titel		WR	205	Marketing: Strategie und Planung
FO	010	Strategisches Management		FO	206	Organisationsentwicklung
WR	011	Controlling		FO	207	Modelle des Change Managements
FO	012	Innovationsmanagement		WR	208	Finanzmanagement
FO	017	Führungskompetenz		FO	209	Kulturelle Identität(en) – Umgang mit Vielfalt
				FO	210	Medienanwendungen im Fokus
				FO	211	Qualitätsmanagement
				FO	212	Personalpolitik: Instrumente und Prozesse

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Einkauf/Vergabe U 40, zu Händen von Janne König,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 04, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 25 Vertragsunternehmen (siehe unten) verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt.

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt. Die Bewerbungsunterlagen für den Teilnahmewettbewerb sind bei der unter Buchstabe a) angegebenen Stelle abzufordern.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.

Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angeboten der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet. Das entsprechende Preisverzeichnis wird den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bietern mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind.

Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Für die Liste sind insgesamt bis zu 25 Unternehmen vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe oder ein bestimmtes Auftragsvolumen kann daraus nicht abgeleitet werden.

- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 010/2013**

Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Abbrucharbeiten“ beinhaltet den teilweisen oder vollständigen Abbruch oder Rückbau von baulichen oder technischen Anlagen, ebenso wie das Fördern, Lagern und Laden der abgebrochenen oder rückgebauten Anlagen sowie der gewonnenen Stoffe und Bauteile, einschließlich der Zuschläge und Rabattsätze.

Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie Reparaturleistungen, Havariebeseitigungen und sonstiger Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.

Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 5000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag

beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 25 Firmen) auf 1.107.227,- Euro/Jahr netto geschätzt.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn 1. Januar 2014, Ende 31. Dezember 2014 mit der Option auf Verlängerung.

j) Entfällt

k) Entfällt

l) Entfällt

m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 3. September 2013 um 12.00 Uhr.

Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o)

n) Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden voraussichtlich Ende September 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Mit der Versendung dieser Unterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt. Dieser wird voraussichtlich Mitte Oktober 2013 stattfinden.

o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe U 40,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am: –

Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist nicht öffentlich.
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Entfällt

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.

b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindes-

tens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.

- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. November 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 9. August 2013

Die Finanzbehörde

725

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 96, Telefax: 040/4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Harburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-293/13**
Bauvorhaben: BAB A 7, Bw. Nr. 642, AS Hamburg-Heimfeld; Instandsetzung Überbau Ost.
Wesentliche Leistungen:
Abbruch und Erneuerung Abdichtung und Belag, Betoninstandsetzung, Herstellung neuer Kappen, Einbau Stahlschutzplanken.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 27. Juni 2014, Ende: 16. Oktober 2014.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 20. August 2013 bis 10. September 2013, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 22,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. September 2013, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. September 2013 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen nachfolgend genannte Angaben und Nachweise vorzulegen: Bauzeitenplan, Gerüstkonzept einschl. Systemskizzen und ggf. Umweltschutzmaßnahmen, Qualifikation für Korrosionsschutz, Qualifikation für Betoninstandsetzung, Benennung des Büros für technische Bearbeitung, Herstellerqualifikation Großer Eignungsnachweis Klasse E gemäß DIN 18800 bzw. Ausführungsklasse EXC 3 nach DIN EN 1090.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 1. November 2013.

- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 15. August 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 726

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Universität Hamburg schreibt **Planungs- und Beratungsleistungen eines Nutzer- und Qualitätsmanagements** öffentlich nach VOL aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bei: Universität Hamburg, Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Frau Meier (Telefax: 040/4 28 38 - 66 38, E Mail: Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de). Angebotsabgabetermin: 4. September 2013.

Hamburg, den 13. August 2013

Universität Hamburg

727

Die Universität Hamburg schreibt die **Implementierung der Trennungsrechnung in SAP** öffentlich nach VOL aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bei: Universität Hamburg, Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Frau Meier (040/4 28 38 - 66 38, E Mail: Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de). Angebotsabgabetermin: 4. September 2013.

Hamburg, den 13. August 2013

Universität Hamburg

728

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2044-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2044-13
Angebotstermin 23. September 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

**Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Abholung, Transport und Versand der werktätlich anfallenden Auslandspost.

Leistungsort: DESY Poststelle auf dem DESY Betriebsgelände; Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: Abholung, Transport und Versand der werktätlich anfallenden internationalen Geschäftspost per Luft. Das tägliche Auslandspostaufkommen beläuft sich auf ca. 10 bis 25 Sendungen (Jahresdurchschnitt 2012 ca. 21 Stück/täglich).

Los 2: Abholung, Transport und Versand der anfallenden internationalen Massensendungen (Presse- und Buchsendungen, International) per Land (See) oder ggf. per Luft. Das jährliche Aufkommen innerhalb Europas beläuft sich auf ca. 700 Sendungen; das weltweit jährliche Aufkommen beläuft sich auf ca. 1000 Sendungen.

Es können Angebote für beide Lose oder für einzelne Lose abgegeben werden. DESY behält sich das recht vor, die Vergabe des Leistungsumfangs nach Losen vorzunehmen.

f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Vertragslaufzeit: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 mit Optionswahrnehmung für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. April 2016.

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **17. September 2013** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **23. September 2013**

Ablauf der Bindefrist: **31. Oktober 2013**

j) **Geforderte Sicherheiten:** entfällt

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

– Eigenerklärung zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 41 PostG.

– Eigenerklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses gemäß § 39 PostG.

– Eigenerklärung, das eine weltweite Zustellung garantiert werden kann.

– Darstellung/Beschreibung der Laufzeiten für die geforderten Produkte.

– Darstellung/Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

– Darstellung/Beschreibung des Logistikkonzeptes (Angaben zur Organisation der Abholung und des Transportes).

– Darstellung/Beschreibung der Arbeitsbedingungen.

– Nachweis der erforderlichen Lizenzierung nach § 5 Postgesetz (PostG) in der aktuell gültigen Fassung.

– Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) **Vervielfältigungskosten:** entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 13. August 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 729

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Spielhaus Friedrich Frank Bogen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 1444) ist durch Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2013 aufgelöst worden. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Susanne Sander, Auf der Bojewiese 55, 21033 Hamburg und Frau Hanne-Lore Arnold, Auf der Bojewiese 49, 21033 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihnen zu melden.

Hamburg, den 7. August 2013

Die Liquidatorinnen 730

Gläubigeraufruf

Der Gesangverein **Liedertafel Alsterthal r.V.** ist am 28. Februar 2013 aufgelöst worden. Die möglichen Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, den 7. August 2013

Der Liquidator 731